



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025
Telefax 712 94 25

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

An das

Präsidium des
Nationalrates

Parlamentsgebäude
1017 Wien

Betrifft **GESETZENTWURF**
Zi. 24 -GEH9. P3
Datum: **30. APR. 1993**
Verteilt 30. April 1993

ZI 1359-01/93

J. Kojek

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über das Arbeitsmarktservice (Arbeitsmarkt-
servicegesetz - AMSG) und eines Bundesgesetzes, mit dem Anpassungen an das
Arbeitsmarktservicegesetz vorgenommen werden (Arbeitsmarktservice-
Begleitgesetz, AMS-BegleitG) - Begutachtung und Stellungnahme

In der Anlage beehrt sich der Rechnungshof, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum
ggstl Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Anlage

27. April 1993

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025
Telefax 712 94 25

Gleichschritt

An das

Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

ZI 1359-01/93

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über das Arbeitsmarktservice (Arbeitsmarkt-
servicegesetz - AMSG) und eines Bundesgesetzes, mit dem Anpassungen an das
Arbeitsmarktservicegesetz vorgenommen werden (Arbeitsmarktservice-
Begleitgesetz, AMS-BegleitG) - Begutachtung und Stellungnahme

Der RH bestätigt den Erhalt der ggstl Gesetzesentwürfe und nimmt hiezu wie folgt Stellung:

I. Allgemeine Vorbemerkungen

A. Zum Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG)

1. Seitens des RH wird grundsätzlich festgehalten, daß das Arbeitsübereinkommen der Regierungsparteien bei der Ausgliederung von Aufgabenbereichen vom Erfordernis einer **Einbremsung der Ausgabendynamik des Staatshaushaltes** ausgeht.

Weiters wären die **ökonomischen Aspekte des Vorhabens** dahingehend zu beurteilen, ob durch dieses einem wichtigen volkswirtschaftlichen Anliegen in Übereinstimmung mit den Zielen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit besser entsprochen werden kann (vergl. die Richtlinien des BKA für die Ausgliederung staatlicher Aufgaben und die Gestaltung von Entwürfen zu Bundesgesetzen betreffend die Ausgliederung).

In diesem Zusammenhang erachtet es der RH für nachteilig, daß das nach den zitierten Richtlinien des BKA zur Beurteilung der ökonomischen Aspekte unerläßliche **Ausgliederungskonzept** zusammen mit einer Grobdarstellung der neuen Organisationsstruktur nicht beigebracht wurde.

Bedeutsam wäre in diesem Zusammenhang die Darstellung in Form einer **Vorschaurechnung** gewesen, worin die voraussichtlichen Kosten für den Bund nach der Ausgliederung mit jenen zu vergleichen gewesen wären, die bei einer Fortsetzung des status quo erwartet werden können.

Die Ergebnisse hätten im Interesse einer notwendigen Kostentransparenz nicht bloß verbal umschrieben, sondern auch ziffernmäßig dokumentiert werden sollen. Damit bleibt jedoch offen, ob durch die beabsichtigten rechtsetzenden Maßnahmen die Aufgabenbewältigung künftig kostengünstiger sein wird.

2. Auch ohne nähere Konzepte und finanzielle Vorschaurechnungen sind durch die Errichtung des AMS in den nachstehend beispielhaft angeführten Bereichen - ohne Berücksichtigung einer allfälligen Veränderung des Leistungsaufwands - **insgesamt Mehrkosten** abzusehen:

- Einrichtung und Tätigkeit des Aufsichtsrates und Vorstands
- Einrichtung einer neuen Bundesgeschäftsstelle (§ 11 Abs. 1)
- Einrichtung von Personalausbildungseinrichtungen und Forschungsstellen (§ 11 Abs. 3)
- Einrichtung einer eigenen Buchhaltungsorganisation
- Allfällige Erweiterung der Anzahl der Geschäftsstellen
- Personalerhöhungen (die Überlegungen betreffend eine Erweiterung bewegen sich in einer Größenordnung von bis zu 1000 Mitarbeiter)
- Deutlich höheres Besoldungsniveau aufgrund des auszuhandelnden Kollektivvertrags (auch zur Motivierung der Beamten für den Übergang in den Dienststand des AMS)
- Einführung einer Betriebspension, Abfertigungsansprüche
- Vergütungen an Rechtsträger, denen Aufgaben der bisherigen AMV übertragen werden (§ 56)
- Erweiterung der Sachausstattung, zusätzliche EDV-Aufwendungen
- Kreditkosten (§ 29)

3. Für den **Bundshaushalt** ergeben sich aus dem Entwurf neben der Beibehaltung der gesetzlich bestimmten Beitragsleistungen (Sonderunterstützung, Notstandshilfe, Karenzurlaubsgeld) insbesondere auch **weitere Kosten**:

- Beitrag von 50 % zu den Verwaltungskosten des AMS (§ 38 Abs. 1 Z. 6)
- Aus Haftung als Ausfallsbürge für vom AMS aufgenommene Kredite (§ 29 Abs. 3)
- Unentgeltlicher Übergang des beweglichen und unbeweglichen Bundesvermögens (§ 45) (Liegenschaften, Amtsausstattung, KFZ-, EDV-Ausstattung; Liegenschaften allein rd. 10 Milliarden S)
- Unentgeltliche Mitwirkung des Bundesrechenamtes bei der Berechnung und Zahlbarstellung von finanziellen Leistungen (§ 52), mangels Darstellung der Höhe nach nicht bestimmbar
- Voraussichtlich endgültige Tragung des Gebarungsabgangs der AMV für das Jahr 1993 (nach dem Stand der Prognose zum März 1993 rd. 4 Milliarden S).

Der RH geht jedenfalls davon aus, daß allein infolge des geplanten **Ausbaus der Infrastrukturen** und der als notwendig bezeichneten **Personalerhöhungen** des neuen Arbeitsmarktservice **bedeutende Mehrausgaben** entstehen werden, die bei gleichbleibendem Finanzierungssystem vom Bund anteilmäßig mitgetragen werden müssen.

4. Die im Entwurf an **mögliche Einnahmen** (diverse Serviceleistungen, § 38 Abs. 1 Z. 2) geknüpften Erwartungen zur Verringerung des Finanzierungsaufwands sind ebenfalls durch keine Schätzungen oder Berechnungen gestützt und können daher auf ihre Plausibilität nicht überprüft werden; die Marktchancen zur Erzielung nennenswerter Einnahmen erscheinen aus heutiger Sicht allerdings eher gering.

Der im § 38 Abs. 2 angesprochene "**Arbeitsmarktförderungsbeitrag**" kann für die Finanzierung derzeit nicht in Anschlag gebracht werden, weil für diese Einnahmequelle erst Vorschläge des Bundesministers für Arbeit und Soziales zu erarbeiten sein werden.

Was die vorgesehene Finanzierung durch **Kreditaufnahmen** (§ 29) betrifft, vertritt der RH die Auffassung, daß eine solche Möglichkeit nicht über Gebühr in Anspruch genommen werden sollte, zumal sie teurer kommt als eine Finanzierung durch die Beitragseinnahmen.

5. Nach der dem RH zur Verfügung stehenden Schätzung des BMAS (Stand März 1993) werden ab 1994 jährliche Abgänge in Höhe von etwa 2,4 Milliarden S zu erwarten sein. Nach der neueren Revision der Wirtschafts- und Arbeitsmarktdaten vom April 1993 werden sich diese Annahmen noch verschlechtern.

Der im Entwurf (§ 39) vorgesehene Regelungsmechanismus für die **Festsetzung der Beiträge** durch den Bundesminister für Arbeit und Soziales zur Gewährleistung einer - zwingend vorgeschriebenen - ausgeglichenen Gebarung des Arbeitsmarktservice in Form von notwendig drastischen Erhöhungen wird daher auf die Probe gestellt werden.

Wie die Erfahrungen in letzter Zeit zeigten, sind **Beitragserhöhungen** nicht nur von seiten der Sozialpartner, sondern auch der Koalitionspartner in der Bundesregierung bis Jahresende 1994 strikt abgelehnt worden und nicht zuletzt auch für das Zustandekommen der bisher verhandelten sogenannten großen Lösung der Arbeitsmarktreform hinderlich.

Der RH macht in diesem Zusammenhang auf den Umstand aufmerksam, daß der **Beitragsfestsetzung** aufgrund der gegenwärtig normierten **vorschußweisen Tragung** des Leistungsaufwands **durch den Bund** kein so unmittelbarer Stellenwert zukommt wie nach der vorgesehenen Regelung und daß somit im Vergleich zu künftigen Kreditaufnahmen des **AMS** derzeit eine wesentlich kostengünstigere Bestreitung des Leistungsaufwands durch den Bund (siehe Art IV AIVG) stattfindet.

6. Das Fehlen von **Alternativen** zum vorgeschlagenen Entwurf erschwert eine Beurteilung im Hinblick auf die Übereinstimmung mit den Zielen der **Sparsamkeit** in Relation zu sonst möglichen Problemlösungen. So wäre etwa unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und künftig zu erwartenden finanziellen Situation der Arbeitsmarktverwaltung (1993 Abgang von rd. 4 Milliarden S als "negatives Startkapital", ab 1994 jährlich Abgänge von zumindest 2,4 Milliarden S) auch die Option eines Festhaltens an der bisherigen, in die staatliche Verwaltung eingebundenen Organisationsform unter der Voraussetzung der intensiven Nutzung von innerorganisatorischen Reformpotentialen nicht auszuschließen, zumal damit den Zielsetzungen der Ausgliederung zumindest in bezug auf eine - gegenüber dem derzeitigen Zustand - bessere und für den Bund billigere Aufgabenbewältigung gleichfalls hätte entsprochen werden können.

B. Zum AMS-Begleitgesetz

Mit dem AMS-Begleitgesetz verfolgt das BMAS den Zweck, das neue AMS von behördlichen Aufgaben zu entlasten, die dem im Entwurf des AMMSG vorgesehenen Ziel nicht entsprechen oder ihm zuwiderlaufen. Dies soll durch die **Übertragung** der arbeitsmarktfremden **Aufgaben** an ein zu schaffendes Bundessozialamt, an die Kranken- und Pensionsversicherungsträger sowie an die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse erreicht werden.

Dabei bedient sich das BMAS der Rechtstechnik, die Aufgabenzuweisung an die oben genannten Stellen durch Novellierung der diesbezüglichen Materiengesetze schon jetzt grundsätzlich festzulegen, den Zeitpunkt des tatsächlichen Aufgabenüberganges aber einer vom Bundesminister für Arbeit und Soziales zu erlassenden Verordnung vorzubehalten. Bis dahin wird der derzeitige Status gleichsam fortgeschrieben, indem die Nachfolgeorganisationen der Landesarbeitsämter und Arbeitsämter für die in Rede stehenden Aufgaben weiterhin zuständig bleiben.

Der RH bemerkt dazu allgemein, daß die im Zusammenhang mit der Aufgabenübertragung stehenden Überlegungen, insb hinsichtlich der Personalübergangsbestimmungen, in wesentlichen Belangen **zu unbestimmt** sind und noch näher **durchdacht** werden sollten. Dies trifft nach Auffassung des RH bspw auf die sehr unbestimmt gehaltene Textierung der Übertragungsvoraussetzungen (§ 56 des AMSG-Entwurfes) zu.

Nach dem Kenntnisstand des RH verfügt das BMAS - soweit es sich um die Übertragung von Aufgaben an externe Einrichtungen handelt - noch über keine positiven Verhandlungsergebnisse oder Zusagen der aufnehmenden Stellen, daß die Durchführbarkeit dieser Vorhaben gewährleistet ist.

Nach Auffassung des RH wäre es zweckmäßig gewesen, den umgekehrten Weg zu beschreiten, nämlich zuerst im Zusammenwirken mit den **externen Stellen** alle notwendigen Voraussetzungen für die Aufgabenübertragung zu schaffen und erst danach entsprechende legislative Schritte in die Wege zu leiten.

Ähnliches gilt für die Aufgabenübertragung an sogenannte "**Bundessozialämter**", die bereits gesetzlich festgeschrieben werden soll, ohne daß zuvor Bundessozialämter als Behörden gesetzlich errichtet werden. Zusätzliche Probleme erblickt der RH in der unzulänglichen Regelung des Personalüberganges (§ 46 Abs 3 des AMSG-Entwurfes), weil offenbar nicht berücksichtigt worden ist, daß die derzeit mit den künftigen Aufgaben der Bundessozialämter befaßten Mitarbeiter ab Inkrafttreten des AMSG in privaten Dienstverhältnissen zum AMS stehen sollen.

II. Zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen im AMSG

1. Abschnitt: Organisation

Zu § 1 (Einrichtung):

Die gesetzlichen Bestimmungen betreffend den Fonds der Arbeitsmarktverwaltung sind derzeit im Artikel IV des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 (AIVG) enthalten (§§ 64 und 65 AIVG). Dem Entwurf des AMS-Begleitgesetzes zufolge (Art 3 Z 13 und 15) soll der Artikel IV des AIVG mit Ablauf des 31. Dezember 1993 jedoch zur Gänze außer Kraft treten.

Wenn nun im § 1 Abs 1 des vorliegenden Entwurfes, der mit 1. Jänner 1994 in Kraft treten soll, festgelegt wird, daß der Fonds der Arbeitsmarktverwaltung die Bezeichnung "Arbeitsmarktservice" (AMS) führt, wird hiebei übersehen, daß der Fonds der Arbeitsmarktverwaltung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des AMSG nicht mehr besteht und folglich auch nicht umbenannt werden kann. Es erscheint daher erforderlich, das AMS als Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit umfassend neu zu errichten.

Zu § 2 (Rechtsstellung):

Wie in den Erläuterungen zu § 42 des Entwurfes ausgeführt wird, sollen die Weisungsrechte des Bundesministers für Arbeit und Soziales hinsichtlich der Vollziehung behördlicher Aufgaben durch das AMS unberührt bleiben. Dementsprechend wäre im Zusammenhang mit der Übertragung behördlicher Aufgaben das Weisungsrecht des Bundesministers für Arbeit und Soziales (Art 20 Abs 1 B-VG) ausdrücklich gesetzlich zu normieren. Dabei wäre deutlich zu machen, gegenüber welchen Organen des AMS die Weisungsbefugnis des Bundesministers besteht bzw welche Organe weisungsfrei gestellt werden sollen.

Die Bezeichnung des AMS als Behörde erscheint überdies verfehlt, weil in diesem Fall - wie sich aus verschiedenen Begleitgesetzen ergibt - ein Instanzenzug innerhalb einer Behörde eingerichtet würde (regionale Geschäftsstellen als erstinstanzliche Behörden, Landesgeschäftsstellen als Berufungsbehörden).

RECHNUNGSHOF, ZI 1359-01/93

- 7 -

Zu § 4 (Organe):

Der Ausdruck "Landesgeschäftsführungen" (Z 4) wäre durch "Leiter der Landesgeschäftsstellen" zu ersetzen (vgl § 10 Abs 2 des Entwurfes).

Bemerkt wird, daß die regionalen Geschäftsstellen nicht als Organe des AMS eingerichtet sind, obwohl sie als Behörden in den Instanzenzug eingebunden sind (vgl bspw Art 3 Z 1 des AMS-Begleitgesetzes).

Zu § 5 (Aufsichtsrat):

Aus Gründen der Übersichtlichkeit sollte zum Ausdruck gebracht werden, daß der Aufsichtsrat aus insgesamt neun Mitgliedern besteht.

Zu Abs 4 wird bemerkt, daß sich dieser nur auf den Fall bezieht, daß ein Aufsichtsratsmitglied in den Vorstand berufen wird. Um eine gleichzeitige Mitgliedschaft zum Aufsichtsrat und zum Vorstand jedenfalls auszuschließen, wäre im Gesetz auch auf den umgekehrten Fall Bedacht zu nehmen und die Unvereinbarkeit der Zugehörigkeit zum Vorstand und zum Aufsichtsrat umfassend zu regeln (vgl § 90 AktG).

Auch erscheint es zweckmäßig, über die Regelung des Widerrufs der Bestellung (Abs 5) hinaus in Anlehnung an das Recht der Kapitalgesellschaften eine Bestimmung hinsichtlich der Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Mitglieder des Aufsichtsrates in das Gesetz aufzunehmen.

Zu § 6 (Aufgaben und Geschäftsführung des Aufsichtsrates):

Der Ausdruck "Geschäftsführung" in der Überschrift dieses Paragraphen könnte im Hinblick auf die Hauptaufgabe des Aufsichtsrates, nämlich die Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes, mißverstanden werden und sollte daher entfallen.

Die nur allgemein gehaltene Umschreibung der Aufgaben des Aufsichtsrates unter Verweisung auf die erst zu erlassende Geschäftsordnung erscheint unzureichend. Aus Gründen der Klarheit und Übersichtlichkeit und in Anlehnung an das Recht der Kapitalgesellschaften sollte zumindest eine demonstrative Aufzählung der wichtigsten Aufgaben des Aufsichtsrates erfolgen.

Weiters wäre das für die Gültigkeit von Aufsichtsratsbeschlüssen erforderliche Präsenzquorum gesetzlich zu normieren.

Ferner sollte im Gesetz die Verpflichtung normiert werden, Beschlüsse des Aufsichtsrates zeitnah dem Bundesminister für Arbeit und Soziales im Hinblick auf dessen Aufsichtsbefugnisse zur Kenntnis zu bringen.

Zu § 7 (Vorstand):

Es sollte im Interesse der Objektivierung der Vergabe von Leitungsfunktionen sowie der gebotenen Transparenz bei deren Besetzung eine Regelung geschaffen werden, die die öffentliche Ausschreibung von Vorstandsfunktionen vorsieht. Hierbei wäre etwa daran zu denken, die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1982 über die öffentliche Ausschreibung von Funktionen in Kapitalgesellschaften, an denen Bund, Länder oder Gemeinden beteiligt sind, BGBl Nr 521, für anwendbar zu erklären.

Unzureichend erscheint auch, daß der vorliegende Entwurf von einem zumindest dreiköpfigen Vorstand ausgeht, ohne jedoch eine Höchstzahl von Vorstandsmitgliedern zu nennen.

Unabdingbar erscheint es weiters, in Anlehnung an das Recht der Kapitalgesellschaften die erhöhte Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Mitglieder des Vorstandes im Gesetz zu regeln.

Die Geschäftseinteilung des Vorstandes sollte nicht von diesem selbst, sondern - wie auch die Geschäftsordnung - vom Aufsichtsrat erlassen werden.

Ferner wäre überlegenswert, für die Mitglieder des Vorstandes sowie auch für die Mitglieder des Aufsichtsrates Unvereinbarkeitsbestimmungen hinsichtlich bestimmter politischer Funktionen vorzusehen.

Zu § 10 (Aufgaben und Geschäftsführung des Landesdirektoriums):

Es erscheint nach der Textierung des Entwurfes widersprüchlich, daß der Leiter der Landesgeschäftsstelle die Geschäfte des AMS im jeweiligen Bundesland unter eigener Verant-

RECHNUNGSHOF, ZI 1359-01/93

- 9 -

wortung leitet (§ 10 Abs 2), dem Landesdirektorium aber hinsichtlich der Verwendung der personellen und finanziellen Mittel eine Entscheidungskompetenz zukommt (§ 10 Abs 1).

Nach Auffassung des RH sollte eine klare Abgrenzung der Entscheidungsbefugnisse getroffen werden. Hiebei sollte festgelegt werden, daß sich die Entscheidungsbefugnis des Leiters der Landesgeschäftsstelle im Rahmen der grundsätzlichen Vorgaben des Landesdirektoriums zu bewegen hätte.

Zu § 11 (Geschäftsstellen):

Hinsichtlich der an dieser Stelle des Entwurfes erstmals genannten Bundesgeschäftsstelle fehlen die grundsätzlichen Regelungen in bezug auf ihre Aufgaben, ihre Aufbau- bzw Ablauforganisation sowie ihre Leitung.

Weiters ist nicht geregelt, wem es obliegt, Zahl, Standorte und Aufgabenumfang der regionalen Geschäftsstellen zu bestimmen und in welcher Rechtsform dies zu geschehen hat.

Zu § 13 (Vertretung des Arbeitsmarktservice):

Die im Zusammenhang mit der Vertretung der Landesgeschäftsstellen verwendeten Ausdrücke "Geschäftsführer" (Abs 3) und "Landesgeschäftsführer" (Abs 4) wären durch die Bezeichnung "Leiter der Landesgeschäftsstelle" zu ersetzen.

Für dringend regelungsbedürftig hält der RH die Frage, durch wen die regionalen Geschäftsstellen nach außen rechtsgültig vertreten werden (vgl auch die Stellungnahme des RH zu § 4 des Entwurfes).

Zu § 16 (Geschäftsordnung):

An mehreren Stellen des AMS-Begleitgesetzes (bspw Art 4 Z 9, Art 5 Z 24) wird auf Beiräte bei den Landesgeschäftsstellen Bezug genommen. Ebenso gehen die Erläuterungen zu § 16 vom Bestand beratender Gremien bei den Landesgeschäftsstellen aus. Demgegenüber sieht der vorliegende Entwurf zwar die Schaffung von Beiräten bei den regionalen Geschäftsstellen, nicht aber bei den Landesgeschäftsstellen vor. Eine dementsprechende gesetzliche Regelung erscheint daher geboten.

3. Abschnitt: Planung

Zu § 25 (Längerfristiger Plan):

Zu Absatz 1:

Die Regelung über den längerfristigen Plan erscheint unzureichend, weil sie neben der arbeitsmarktpolitischen Schwerpunktsetzung nur die Ausgabenentwicklung umfaßt. Nach Auffassung des RH sollte sie durch die Verpflichtung zur Erstellung eines mehrjährigen Finanzplanes, der Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben in ihrer Wechselbeziehung zur mutmaßlichen Entwicklung der Deckungsmöglichkeiten über einen längeren Zeitraum darstellt, ergänzt werden. Die Auferlegung einer derartigen Verpflichtung erscheint unerläßlich, zumal im § 29 des Gesetzesentwurfs die Finanzierung mehrjähriger Vorhaben durch Kreditaufnahme vorgesehen ist.

Zu Absatz 3:

Die vorgesehene Zitierung "gemäß § 43 Abs. 1" sollte richtigerweise "gemäß § 42 Abs. 1" lauten.

4. Abschnitt: Gebarung

Zu § 26 (Maßgebende Vorschriften):

Zu Absatz 1:

1. Im Zusammenhang mit der Festlegung, daß das AMS nur die Rechnungslegungsbestimmungen des Handelsgesetzbuches (HGB) sinngemäß anwenden soll, erscheint dem RH der verwendete Begriff "finanzielle Gebarung" zu weit gegriffen. Unter "Gebarung" (ein Begriff der öffentlichen Finanzverwaltung) ist nämlich jedes Verhalten, welches finanzielle Auswirkungen hat, zu verstehen. Nach Auffassung des RH sollte daher die Wortfolge "finanzielle Gebarung" etwa durch die zutreffendere Bezeichnung "Rechnungslegung" ersetzt werden.

Auch weist der RH darauf hin, daß das HGB die Wortfolge "nach kaufmännischen Grundsätzen" nicht kennt. Es enthält ausschließlich den öfter wiederkehrenden Ausdruck "nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung".

Allerdings findet sich die im Gesetzesentwurf verwendete Wendung "nach kaufmännischen Grundsätzen" im § 4 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes BGBl. Nr. 612/1986 idgF. Wie aber auch der Kommentar zum Bundeshaushaltsrecht (Rödler, Manz, Sonderausgabe Nr. 76, Wien 1992, Seite 62, Fußnote 38) dazu anmerkt, ist es unklar, was unter den "kaufmännischen Grundsätzen" konkret verstanden werden soll. Rechtspolitisch gesehen erscheinen derart allgemeine, einer Konkretisierung nur schwer zugängliche Verhaltensrichtlinien wenig sinnvoll, weil es für eine effektive Steuerung des wirtschaftlichen Verhaltens konkreter Handlungsanleitungen bedarf.

Da das AMS gemäß dem Entwurf seine Rechnungslegung ohnehin unter sinngemäßer Anwendung des Dritten Buches, Erster und Zweiter Abschnitt des HGB durchzuführen hat, sollte nach Auffassung des RH die Wendung "nach kaufmännischen Grundsätzen" ersatzlos entfallen.

2. Nach Auffassung des RH sollte das AMS verpflichtet werden eine Kostenrechnung einzuführen, weil nur diese die Grundlage für eine den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende innerbetriebliche Kostenauswertung darstellt. Außerdem ist ohne Kostenrechnung das in den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf (Seite 6) genannte innerorganisatorische Controlling nicht zu verwirklichen.

Zu § 27 (Voranschlag):

Zu Absatz 1:

Nach Auffassung des RH sollten zur Sicherstellung einer geordneten Voranschlagserstellung Fristen für die Vorlage an den Aufsichtsrat sowie an den Bundesminister für Arbeit und Soziales vorgesehen werden, die gewährleisten, daß die endgültige Genehmigung vor Beginn des betreffenden Geschäftsjahres erfolgt.

RECHNUNGSHOF, ZI 1359-01/93

- 12 -

Zu Absatz 4:

Die vorgesehene Zitierung "gemäß § 43 Abs. 1" sollte richtigerweise "gemäß § 42 Abs. 1" lauten.

Zu § 28 (Unvorhergesehene Mehrausgaben):Zu Absatz 1 Ziffer 3:

Aus dieser Bestimmung geht nicht hervor, auf welche konkreten Maßnahmen Bezug genommen wird, durch die dem AMS Verpflichtungen entstehen können. Eine Klarstellung wäre erforderlich.

Zu Absatz 3:

Der RH erachtet den letzten Satz des § 28 Abs. 3 im Zeitalter moderner Kommunikationsmittel für entbehrlich.

Zu § 29 (Kreditaufnahmen):Zu Absatz 1:

Nach Auffassung des RH sind die Anläßfälle für die Kreditaufnahme durch das AMS im Entwurf ungenügend erfaßt, weil über die im § 29 Abs. 1 Z 1 und 2 bezeichneten Umstände hinaus Situationen auftreten können, die Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit des AMS erfordern. Dies trifft sowohl auf den Fall zu, daß die tatsächlichen Einnahmen hinter den budgetierten Einnahmen zurückbleiben als auch auf das Auftreten eines kurzfristigen Liquiditätsengpasses.

Um das AMS in die Lage zu versetzen, seine finanziellen Verpflichtungen termingerecht erfüllen zu können, wäre auch hiefür die Möglichkeit einer Kreditaufnahme vorzusehen.

Zu Ziffer 1:

Auch dem RH erscheint es sachlich durchaus geboten, Mehrausgaben vorrangig aus angesammelten Reserven zu bedecken. Die Bezugnahme auf "Mittel der Rücklage" hält der RH für

zu unbestimmt, zumal der Begriff der "Rücklage" nur an dieser Stelle des Gesetzesentwurfs verwendet wird und in keiner Weise näher definiert ist.

Es wird daher vorgeschlagen, die Pflicht zur Bildung einer Rücklage, deren Umfang, Zweckbestimmung, Dotierung usw., gesondert und detailliert zu regeln.

Zu Ziffer 2:

Nach Auffassung des RH ist die vorgesehene Bestimmung, wonach die Finanzierung von mehrjährigen Vorhaben aufgrund des § 25 durch Kreditaufnahmen erfolgen soll, zu allgemein gehalten. Sie würde nämlich in dieser Form die Finanzierung aller im längerfristigen Plan enthaltenen arbeitsmarktpolitischen Schwerpunktmaßnahmen, der Ausweitung des Leistungsspektrums einschließlich des Investitions-, Personal- und Sachaufwands ermöglichen. Dies würde nach den Prüfungserfahrungen des RH die Gefahr in sich bergen, daß von der Finanzierung über Kredite exzessiv Gebrauch gemacht wird. Er tritt dafür ein, die Kreditaufnahmeermächtigungen sowohl in sachlicher Hinsicht als auch der Höhe nach nur in engen Grenzen zuzulassen.

In diesem Zusammenhang sollte beachtet werden, daß die Finanzierung durch Kreditaufnahmen in jedem Fall teurer kommt als über Beitragseinnahmen. Daher sollte vorgesehen werden, daß eine Kreditaufnahme von einer vorgängigen Abwägung der höheren Kosten im Verhältnis zu den erwarteten Vorteilen abhängig zu machen wäre.

Zu Absatz 3:

1. Die vorgesehene Regelung, wonach "der Bund" für Kredite gemäß Absatz 1 als Ausfallsbürge im Sinne des § 1346 ABGB haftet, erscheint nicht ausgewogen.

Diese Bestimmung würde zur Folge haben, daß der Bund für Kredite eines rechtlich selbständigen Rechtsträgers haften würde, die er weder dem Grunde, noch der Höhe nach beeinflussen kann, zumal nach dem Gesetzesentwurf dem für Bundeshaftungen zuständigen Bundesminister für Finanzen kein Mitspracherecht hinsichtlich der Kreditaufnahme eingeräumt ist. Angemerkt wird, daß auch die Gründe, aus denen der Bundesminister für Arbeit und Soziales seine Zustimmung verweigern könnte (§ 29 Abs. 4 in Verbindung mit § 28 Abs. 3 des Entwurfes), nicht genannt sind.

Im übrigen vermißt der RH in den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf Darlegungen über die erwartete Größenordnung der geplanten Kreditfinanzierung.

2. Im Hinblick auf die Regelung im § 39 Abs. 1 des Entwurfes, wonach die vorgesehene Anpassung der Beiträge unter Berücksichtigung der Abdeckung allfälliger Kredite so zu erfolgen hat, daß die Gebarung des laufenden und des Folgejahres ausgeglichen abgeschlossen wird, verbleibt für die Vorstellung kein Raum, daß die Kreditrückzahlung seitens des AMS finanziell in Frage gestellt wäre. Deshalb erscheint eine Ausfallsbürgschaft des Bundes grundsätzlich entbehrlich.

3. Unbeschadet dieses Standpunkts weist der RH darauf hin, daß klarzustellen wäre, ob im Gesetzesentwurf die Absicht bestand, die Haftung als "Bürge" gemäß § 1346 ABGB oder die als "Ausfallsbürge" im Sinne des § 1356 ABGB zu normieren.

Zu Absatz 4:

Auf die Ausführungen des RH zu § 28 Abs 3 wird verwiesen.

5. Abschnitt: Personal

Zu § 34 (Entlohnung) und § 35 (Betriebspension):

Die im Entwurf enthaltenen Regelungen hinsichtlich der Entlohnung der Arbeitnehmer des AMS sowie der Betriebspension, die von einem künftig abzuschließenden Kollektivvertrag oder hilfsweise von zu erlassenden Richtlinien abhängen sollen, sind in so hohem Maße unbestimmt, daß eine Beurteilung der finanziellen Auswirkungen dieser Bestimmungen nicht möglich ist.

Der RH vermißt in den Erläuterungen entsprechende Hinweise zu den erwarteten Kosten. Der Umstand, daß im Rahmen des Entwurfes aber schon der Anspruch auf eine Betriebspension eingeräumt wird, läßt darauf schließen, daß eine Verbindung der Vorteile einer höheren privatwirtschaftlichen Entlohnung mit der dem öffentlichen Dienst entsprechenden günstigeren Pensionsregelung (jedoch ohne gleichwertige Pensionsbeiträge entrichten zu müssen) angestrebt wird.

Es kann daher davon ausgegangen werden, daß die Gestaltung der Entlohnung und die Gewährung von Betriebspensionen zu erheblichen Mehrkosten führen wird.

6. Abschnitt: Finanzierung

Zu § 38 (Aufbringung der Mittel):

Zu Absatz 1 Ziffer 6:

Der Bund soll zufolge der Regelung des Entwurfs wiederum einen Beitrag zu den Verwaltungskosten des AMS in Höhe von 50 vH übernehmen. Der RH weist daraufhin, daß dieser Aufwand bereits in den Jahren 1992 (rd 1,8 Mrd S) und 1993 zur Gänze aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung bestritten wurde, bzw wird.

Nach Auffassung des RH wäre es kaum begründbar, daß der Bund einem von seiner Gesamtkonzeption her selbständigen und eigenverantwortlichen Rechtsträger mit entsprechender Budgetautonomie weiterhin die Hälfte des Verwaltungsaufwands ersetzen sollte, ohne gleichzeitig einen entsprechenden Einfluß auf die Gestaltung dieser Aufwendungen zu haben.

Zu Absatz 1 Ziffer 7 und Absatz 2:

Die vorgesehene Textierung des § 38 Abs 2 erscheint nach Ansicht des RH gesetzestechnisch verfehlt, weil die Anordnung an den Bundesminister für Arbeit und Soziales, Vorschläge für die Einführung eines Arbeitsmarktförderungsbeitrages zu entwickeln, die offenbar erst durch ein künftiges Bundesgesetz realisiert werden sollen, eher dem Inhalt einer Entschließung des Nationalrates gleichkäme als dem einer generell-abstrakten Norm.

Da die Einführung eines solchen Arbeitsmarktförderungsbeitrages dem Grunde nach offen bleibt, ist es auch verfrüht und nicht sachgerecht, schon zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Verwendung solcher Mittel festzulegen.

Der RH schlägt vor, § 38 Abs 2 zur Gänze und auch § 38 Abs 1 Z 7 entfallen zu lassen.

Zu § 39 Absatz 1 Ziffer 1:

Es wäre zu überdenken, ob die Aufnahme eines Kredits als Kriterium im Zusammenhang mit der Beitragsanpassung herangezogen werden sollte, weil gem § 29 Abs 1 Z 2 des Entwurfs auch die Finanzierung mehrjähriger Vorhaben durch Kreditaufnahme erfolgen kann, was aber nicht gleichzeitig bedeuten muß, daß die Deckung des Aufwands des laufenden oder des Folgejahres in Frage gestellt ist.

7. Abschnitt: AufsichtZu § 42 (Befugnisse des Bundesministers für Arbeit und Soziales):

Da nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (vgl auch die Ausführungen der Richtlinien des BKA für die Ausgliederung staatlicher Aufgaben und die Gestaltung von Entwürfen zu Bundesgesetzen betreffend die Ausgliederung) einer Behörde nur jene Aufsichtsmittel zukommen, die ihr vom Gesetz ausdrücklich eingeräumt werden, sollten die dem Bundesminister für Arbeit und Soziales zukommenden Aufsichtsmittel eindeutig festgelegt werden.

Hinsichtlich der dem Bundesminister im vorliegenden Entwurf eingeräumten Befugnisse, Maßnahmen des AMS aufzuheben (Abs 2) bzw von den Organen des AMS unterlassene Handlungen selbst zu setzen (Abs 3), wäre klarzustellen, in welcher Rechtsform und in welchem Verfahren dies zu geschehen hätte.

8. Abschnitt: ÜbergangsbestimmungenZu § 43 (Übernahme bestehender Rechte und Pflichten):

Im Zusammenhang mit der Gesamtrechtsnachfolge des AMS bezüglich aller Rechte und Pflichten des Bundes, die dieser im Rahmen und für Zwecke der Arbeitsmarktverwaltung eingegangen ist, weist der RH daraufhin, daß die Regelung in dieser Form zur Folge haben wird, daß der Bund den derzeit für das Jahr 1993 mit rd 4 Mrd S prognostizierten Abgang aus der zweckgebundenen Gebarung der Arbeitsmarktverwaltung endgültig zu tragen haben wird; dies deshalb, weil die aufgrund der derzeitigen gültigen Rechtslage entstehende Forderung des Bundes aus der vorläufigen Deckung des Abgangs aus der Gebarung der Arbeitsmarktverwaltung (§ 65 Abs 7 AIVG) gegenüber dem Fonds der Arbeitsmarktverwaltung

durch das Zusammenfallen von Gläubiger und Schuldner in der Rechtsperson des AMS erlöschen wird.

Zu § 44 (Sonderbestimmungen):

Es erscheint dem RH fraglich, ob die Vorsteuerabzugsberechtigung für das AMS sachlich gerechtfertigt werden kann. Auszugehen ist davon, daß das AMS in weit überwiegenderem Ausmaß unentgeltliche Dienstleistungen anbietet. Auf eine Unternehmereigenschaft deutet lediglich § 38 Abs 1 Z 2 des Entwurfes hin, wonach von Personen oder Unternehmen, die besondere Unterstützungsleistungen des AMS in Anspruch nehmen, Einnahmen erzielt werden können. Mangels Darlegung in den Erläuterungen läßt sich der bewertete Umfang der Leistungen und der Entgelte derzeit nicht abschätzen, er kann sich aber nach Ansicht des RH nur in einem unerheblichen Ausmaß bewegen.

Zu § 45 (Vermögensübertragung):

Hinsichtlich der vorgesehenen Vermögensübertragung und der daraus abzuleitenden finanziellen Auswirkungen für den Bund, vermißt der RH eine den Erfordernissen des § 14 BHG entsprechende ziffernmäßige Schätzung der durch die unentgeltliche Übereignung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens vom Bund abzugebenden Vermögenswerte.

Der RH verweist auf Presseberichte, in denen der Bundesminister für Arbeit und Soziales allein den Wert der Liegenschaften der bisherigen Arbeitsmarktverwaltung mit rd 10 Mrd S bezifferte. Hinzu kommen noch beträchtliche Werte an Amts- und EDV-Ausstattung in den rd 160 Amtsgebäuden der Arbeitsmarktverwaltung.

Zur Klarstellung der Bewertung des übergangenen Vermögens wäre nach Ansicht des RH eine Erweiterung der Textierung des § 45 Abs 1, wonach die Wertansätze für dieses Vermögen vom Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festzulegen sind, erforderlich.

Zu § 46 (Personalübergang):

Bezüglich der Bestimmung des § 46 Abs 1 Z 2 erscheint klärungsbedürftig, ob die für Vertragsbedienstete des Bundes vorgesehene Regelung überhaupt aufrecht erhalten werden kann. Nach der derzeitigen Rechtslage, Bundesgesetz BGBl Nr 681/1991, und nach den In-

tentionen des BMAS (vgl Art 19 des AMS-Begleitgesetzes) gibt es derzeit und wird es auch am 31. Dezember 1993 nur noch Arbeitnehmer des Fonds der Arbeitsmarktverwaltung geben, sodaß eine Regelung hinsichtlich der Überleitung von Vertragsbediensteten des Bundes ins Leere geht (vgl auch die Stellungnahme des RH zu Art 19 des AMS-Begleitgesetzes).

Im Abs 2 sollte einheitlich der Begriff "Dienstgebererklärung" verwendet werden.

Abs 3 bestimmt, daß im Falle der Aufgabenübertragung an Bundesdienststellen (vgl § 56 dieses Entwurfes) die überwiegend mit derartigen Aufgaben befaßten Beamten und Vertragsbediensteten diesen Bundesdienststellen angehören sollen. Unberücksichtigt bleibt aber, daß die angesprochenen "Vertragsbediensteten" nach den Intentionen des BMAS dann bereits Arbeitnehmer des AMS mit besonderen Entlohnungs- und Pensionsregelungen (vgl § 34 und § 35 des Entwurfes) sein sollen, die somit per Gesetz aus einem privaten in ein Dienstverhältnis zum Bund rücküberführt würden.

Im Abs 4 wäre darauf Bedacht zu nehmen, daß dem Amt des AMS gemäß § 51 dieses Entwurfes keine Zuständigkeit in bezug auf Vertragsbedienstete zukommt.

Zu § 49 (Refundierung an den Bund):

Diese Bestimmung sollte zur Klarstellung ausdrücklich auf Forderungen des Bundes gegen seine ehemaligen Beamten und Vertragsbediensteten aus dem Dienstverhältnis eingeschränkt werden.

Zu § 51 (Amt des Arbeitsmarktservice):

Die Regelung im Abs 2 erscheint verfehlt, weil zum Zeitpunkt des beabsichtigten Inkrafttretens des vorliegenden Entwurfes Landesarbeitsämter nicht mehr bestehen und Dienstrechtsverfahren künftig nicht von den Landesgeschäftsstellen als deren Nachfolgeeinrichtungen, sondern vom Amt des AMS durchzuführen sein werden.

Zu § 52 (Mitwirkung des Bundesrechenamtes):

Der in Aussicht genommene Regelungsinhalt, wonach das Bundesrechenamt weiterhin Aufgaben wahrnehmen soll, die Arbeitnehmer des AMS betreffen, und an der Berechnung und Zahlbarstellung von finanziellen Leistungen des AMS mitwirken soll, erscheint dem

RH problematisch, weil das Bundesrechenamt als Dienststelle des Bundes (nachgeordnete Dienststelle des Bundesministeriums für Finanzen) grundsätzlich nur für den Bund selbst unentgeltlich tätig zu werden hat. Die Größenordnung der vom Bundesrechenamt jährlich ausbezahlten Beträge etwa allein nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz, bzw dem Sonderunterstützungsgesetz (lt. vorläufigem Bundesrechnungsabschluß 1992 insgesamt rd 33 Mrd S) verdeutlicht, daß diese Aufgabenbewältigung nur mit erheblichen Personal- und Mitteleinsatz seitens des Bundesrechenamts bewältigt werden kann.

Die Beibehaltung der bisherigen unentgeltlichen Mitwirkung wäre im Hinblick auf die geplante Ausgliederung des AMS als eines vom Bund verschiedenen Rechtsträgers systemfremd. Dies ergibt sich schon daraus, daß der Bund im umgekehrten Fall, in dem externe Rechtsträger für ihn Aufgaben durchführen, einen Kostenersatz zu leisten hat (vgl. § 82 ASVG BGBl. Nr. 189/1955 idgF; der Hauptverband der Sozialversicherungsträger erhält im Zusammenhang mit der Erhebung, Speicherung und Weitergabe von Daten auf automationsunterstütztem Weg einen durch Verordnung geregelten Kostenersatz).

Die im Vorblatt zu den Erläuterungen des Gesetzesentwurfs unter Punkt E getroffene Feststellung, wonach durch die geplanten Änderungen keine Kosten entstehen, muß daher insofern relativiert werden, als der Bund weiterhin mit Kosten belastet wäre, die einen externen Rechtsträger betreffen und daher auch von diesem zu tragen wären.

Darüber hinaus wird angemerkt, daß im Falle einer Nichtabgeltung der vom Bundesrechenamt erbrachten Leistungen eine unrichtige Wiedergabe bzw Verschleierung des tatsächlichen Aufwands des AMS bewirkt würde.

Nach Auffassung des RH sollte das Bundesrechenamt, soweit es an der Durchführung der dem AMS übertragenen Aufgaben durch Berechnung und Zahlbarstellung auf automationsunterstütztem Weg mitwirkt, zur Abgeltung der ihm daraus erwachsenden Kosten eine Vergütung seitens dieses Rechtsträgers erhalten.

Zu § 56 (Aufgabenübergang):

1. Die Bestimmung, daß es dem Bundesminister für Arbeit und Soziales obliegen soll, unter Beachtung weiterer materieller Voraussetzungen den Zeitpunkt des Aufgabenüberganges an die im AMS-Begleitgesetz genannten Rechtsträger durch Verordnung festzulegen, hätte zur Folge, daß ein Organ der Vollziehung eine ansonsten dem Gesetzgeber vor-

behaltene Regelungskompetenz wahrnimmt und den Eintritt der materiellen Rechtswirkung einer vom Gesetzgeber beschlossenen Norm bestimmt. Hinzu tritt, daß die bloße Nennung nicht näher bestimmter rechtlicher, technischer und personeller Voraussetzungen für die Aufgabenübertragung dem Bundesminister als Verwaltungsorgan einen nicht ausreichend determinierten Ermessensspielraum überläßt.

2. Im übrigen stellt der RH fest, daß auch nach dem Wortlaut des vorliegenden Entwurfes nicht klaggestellt ist, bis zu welchem Zeitpunkt die Aufgaben tatsächlich übergehen sollen, sondern daß lediglich eine Frist zur Erlassung der Verordnung festgelegt wird.

Zu § 57 (Erstmalige Regelungen):

Die hier normierten Ernennungsrechte des Bundesministers für Arbeit und Soziales, die nach den Erläuterungen zum Entwurf gewährleisten sollen, daß das AMS mit dem Inkrafttreten des AMSG seine Tätigkeit aufnehmen kann, erscheinen im Zusammenhalt mit vorgesehenen bis zu sechsjährigen Funktionsperioden unangemessen, weil sie über den vorgesehenen Zweck, einen reibungslosen Übergang zum 1. Jänner 1994 zu ermöglichen, hinaus Folgewirkungen entfalten. Damit käme eine der wichtigsten Befugnisse des Aufsichtsrates, nämlich die Bestellung der Vorstandsmitglieder und der Leiter der Landesgeschäftsstellen sowie ihrer Stellvertreter, für die ersten sechs Jahre nicht zum Tragen, was bedeutet, daß der unmittelbare Einfluß des Bundesministers bezüglich der Besetzung der Führungspositionen des AMS verlängert wird.

Im Hinblick auf die mit dem Gesetzesentwurf verfolgte Zielsetzung der Schaffung eines aus der staatlichen Verwaltung herausgelösten Rechtsträgers erschiene es zweckmäßiger, im Ausgliederungsgesetz eine echte Übergangslösung zu schaffen, etwa in der Form, daß die derzeit mit den entsprechenden Funktionen betrauten Bediensteten ihre Leitungsaufgaben so lange wahrnehmen, bis der Aufsichtsrat von seinen Bestellungsrechten Gebrauch gemacht hat.

III. Zu den Bestimmungen im AMS-Begleitgesetz

1. Allgemein wird bemerkt, daß in mehreren Gesetzen die erforderlichen sprachlichen Anpassungen nicht erfolgt sind (vgl bspw § 48 Abs 2 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes hinsichtlich des Ausdruckes "Reservefonds"). Aber auch im vorliegenden Entwurf sind dem AMSG entsprechende Textänderungen nicht vorgenommen worden. So

wird im Art 2 Z 4 statt "Arbeitsmarktservice" der Ausdruck "Fonds der Arbeitsmarktverwaltung" verwendet.

2. In mehreren Begleitgesetzen werden sogenannten "Bundessozialämtern" eine Reihe von Aufgaben zugewiesen, die derzeit von den Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung besorgt werden (insb Aufgaben im Zusammenhang mit der Vollziehung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes und des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes). Der RH gibt zu bedenken, daß die notwendige gesetzliche Errichtung von solchen Bundessozialämtern bisher nicht erfolgt ist und auch im Rahmen der vorliegenden Entwürfe nicht vorgenommen wird.

3. Zu Art 19 :

Durch das Bundesgesetz BGBl Nr 681/1991 wurden die in den Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung verwendeten Vertragsbediensteten des Bundes mit 1. Jänner 1992 Dienstnehmer des Fonds der Arbeitsmarktverwaltung. Gleichzeitig wurde in dessen Art III Abs 4 bestimmt, daß -sollte bis 30.Juni 1993 keine Dienst-, Besoldungs- und Pensionsordnung erlassen sein- die Arbeitnehmer des Fonds der Arbeitsmarktverwaltung ab 1. Juli 1993 wieder Vertragsbedienstete des Bundes werden. Wie den Erläuterungen zu Art 19 zu entnehmen ist, soll nunmehr diese Frist "unter Bedachtnahme auf das AMSG auf den 1. Jänner 1994 erstreckt" werden.

Im vorliegenden Entwurf des AMSG ist jedoch eine Dienst-, Besoldungs- und Pensionsordnung nicht vorgesehen, sondern bestimmt, daß die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer des AMS in einem Kollektivvertrag geregelt werden können. Bis zum Inkrafttreten eines solchen hat der Aufsichtsrat Richtlinien für die Gestaltung der Arbeitsverhältnisse zu erlassen; bis dahin ist insb das Vertragsbedienstetengesetz 1948 anzuwenden.

Die Entwürfe des AMSG und des AMS-Begleitgesetzes stehen diesbezüglich somit in Widerspruch zueinander. Dieser könnte dadurch aufgelöst werden, daß im neu zu fassenden Art III Abs 4 die Bezugnahme auf die Erlassung einer Dienst-, Besoldungs- und Pensionsordnung wegzufallen hätte und als Anknüpfungspunkt für die Rückführung der Fondsbediensteten in Vertragsbedienstete des Bundes das Nichtzustandekommen der Ausgliederung des AMS aus der staatlichen Verwaltung festgelegt wird.

RECHNUNGSHOF, ZI 1359-01/93

- 22 -

Von dieser Stellungnahme werden ue 25 Ausfertigungen dem Präsidium des NR und je zwei Ausfertigungen dem Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform sowie dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

27. April 1993

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Kranz', written over the printed text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'.